

Zeitschrift: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine

Herausgeber: Schweizerischer Burgenverein

Band: 43 (1970)

Heft: 1

Artikel: Wighäuser und wighafte Bauten in der Schweiz

Autor: Meier, Jürg A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-161318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nen gar nicht scheu und stechen fast jedesmal, wenn sich ein Fischleib silbern in der Sonne spiegelt, auf die Wasserfläche hinunter; denn kaum eine Bewegung entgeht ihren scharfen Augen. Vor der Hütte auf einem Holzrost liegen einige Angeln und drei Gere, um die Fische zu stechen. Auch eine Reuse ist aufgestellt; an einer Kette kann sie am Ausfluß des Weihers in den Bach versenkt werden. Über zwei Stangen sind die Netze ausgebreitet, und Ulf ist eben daran, zerrissene Stellen wieder zu flicken.

(Fortsetzung in Nr. 2/1970)

Wighäuser und wighafte Bauten in der Schweiz

(Fortsetzung aus Nr. 6/1969)

Luzern

Die Offnung von 1291/92 stellt fest, daß der Abt von Murbach das Recht besitze, in Luzern einmal wöchentlich einen Markt abzuhalten. Die Beschreibung des Marktbezirkes enthält für den Bereich der deutschsprachigen Schweiz den ältesten Nachweis für den Begriff des «Wighauses».

«...so ist sin recht ze Luzeron einest in der / wochun markt von einer none unz an die anderen und leit den / markt von garten unz an das wighus swar er wil.» (Gfd. 1, 1844, p. 160/161)

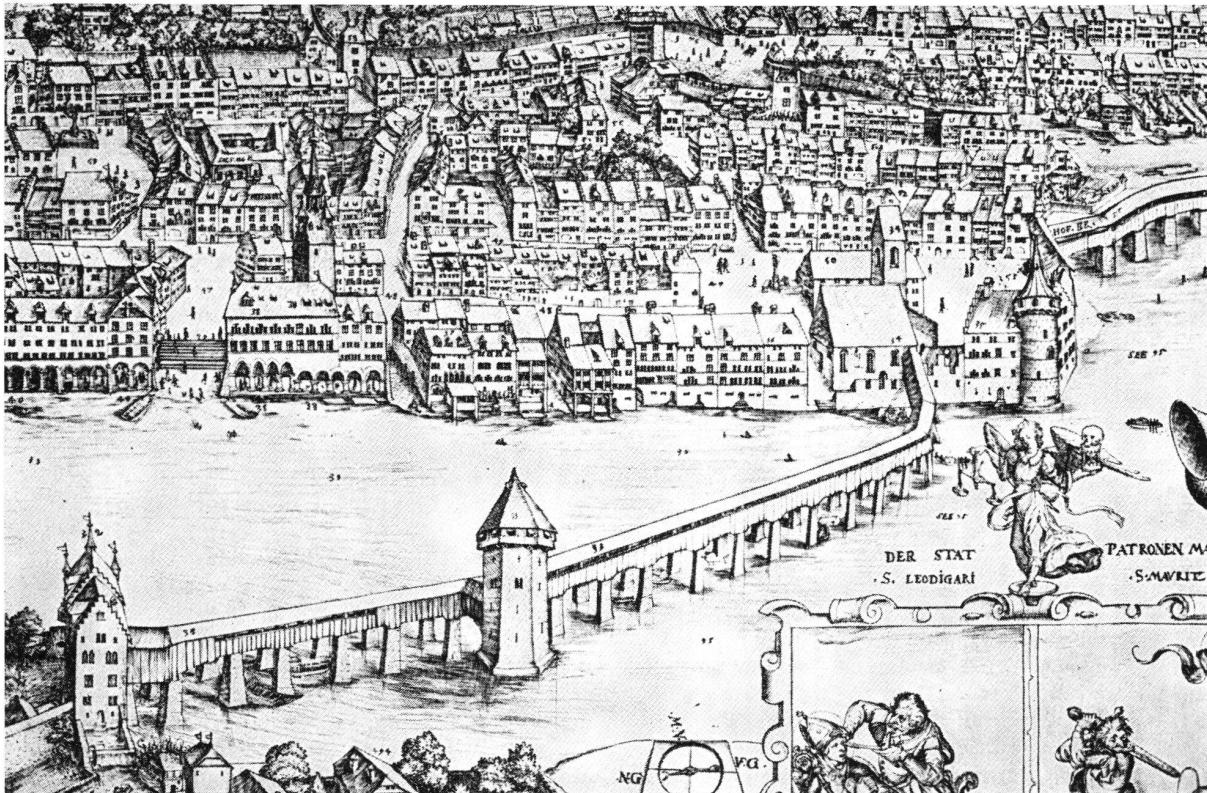
Das Wighaus als östlichster Punkt des Marktbannes

stand zwischen der St.-Peters-Kapelle und dem Haus zur Gilgen und bildete einen Bestandteil sowohl der Kapellbrücke als auch der reußwärts gelegenen Ringmauer. Es diente als Wacht- und Zollhaus und wurde 1478 zusätzlich befestigt und mit einem Schutzgatter gegen den See versehen. 1397 und 1433 ließ der Rat Öfen einbauen. Den besten Eindruck über die Anlage um 1500 vermittelt eine Darstellung des östlichen Teiles der rechtsufrigen Stadt in Diebold Schillings Luzerner Chronik. Die teilweise hölzerne mit einem Fallgatter ausgestattete Konstruktion geht am Ufer in der steinernen Befestigung auf (siehe Abbildung). Eine Verfügung aus dem ältesten luzernischen Ratsbüchlein bestätigt die Verwendung des Wighauses als Zollstätte:

«Es sun auch alle ünser nawer, es sin knechte oder meister, für sich dur ünser wighus fueren, dü schif und die nawen, die si machen als schiere so sie an das wasser kond, bi eim phund von jeglichem.» (P. X. Weber, Luzerns ältestes Ratsbüchlein, etwa 1300–1402, Gfd. 65, 1910, p. 46)

Der luzernische Stadtschreiber Renward Cysat (1545–1614) nennt das Wighaus unter denjenigen Teilen der Befestigung, welche in der Zeit des Morgartenkrieges von der Bürgerschaft verstärkt worden waren.

«Eben zu der zyt und umb sölcher ursach willen wurden jm see an der statt by der Hoffbrugk und enthalb dem Wygkhus ussert der Cappelbrugk gegen dem enern gelend, wie auch oberhalb gegen Tribschen (wöllichs vor zytten ein dorff gewesen) die schwirren, so man noch jetz sieht, geschlagen, damitt die 3 Lender, so domalen eyent warent und



Plan der Stadt Luzern von Martin Martini (1597), Ausschnitt. Rechtsufrige Stadt mit Kapellbrücke, Rathaus, St.-Peters-Kapelle und Haus zur Gilgen. Das Wighaus umfaßt das rechte Brückenende und die daran anschließende steinerne Befestigung.



Luzern. Wasserturm, rechtsufrige Kapellbrücke und Wighaus. Im Hintergrund vier Türme der Museggmauer. Ausschnitt aus Tafel 84 von Diebold Schillings Luzerner Bilderchronik von 1513.

offtermalen by nacht ynfäl gethan, roub von vych und anderm genommen und wider darvon gefaren.» (Renward Cysat, Collectanea, I. Teil, Luzern 1969, p. 242)

Die auf den Plänen von Stumpf (1546) und Martini (1597) noch sichtbare Anlage ist bei Schuhmacher (1792) nicht mehr zu erkennen. In der Legende von Martini wird irrtümlicherweise das Engelbergerhaus als Wighaus bezeichnet. Liebenau folgerte darum, daß das Wighaus zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Engelbergerhaus zusammengebaut worden sei. 1665 erteilte der Rat den Wachtmeistern und Nachtwächtern im «Wighus» die Erlaubnis, eine Kapelle zu Ehren des hl. Michael zu bauen und darin ein ewiges Licht zu unterhalten.

Der markante Wasserturm, welcher als Befestigung am ehesten mit dem zürcherischen Wellenbergturm in der Limmat zu vergleichen ist, wird 1367 als «Turn an der nüwen Brugg» erwähnt. Er fand als Wacht-, Gefängnis- und Archivturm Verwendung; zeitweise wurde in seinen Gewölben auch der luzernische Staats-schatz aufbewahrt. Wasserturm und Wellenberg werden in den Quellen nie als Wighaus bezeichnet.

Zürich

In Zürich begegnen wir dem Wighaus als Wacht- und Zollstätte oder in der Form von Türmen im Verband der städtischen Mauern. Eine ähnliche topographische Situation wie in Luzern führte zur Entstehung eines Wighauses am Ufer der Limmat. Die 1323 in die Stadtbücher eingetragene Ordnung über die Erhebung von Schiffszöllen erinnert an die bereits erwähnte Verfü-gung im ältesten luzernischen Ratsbüchlein.

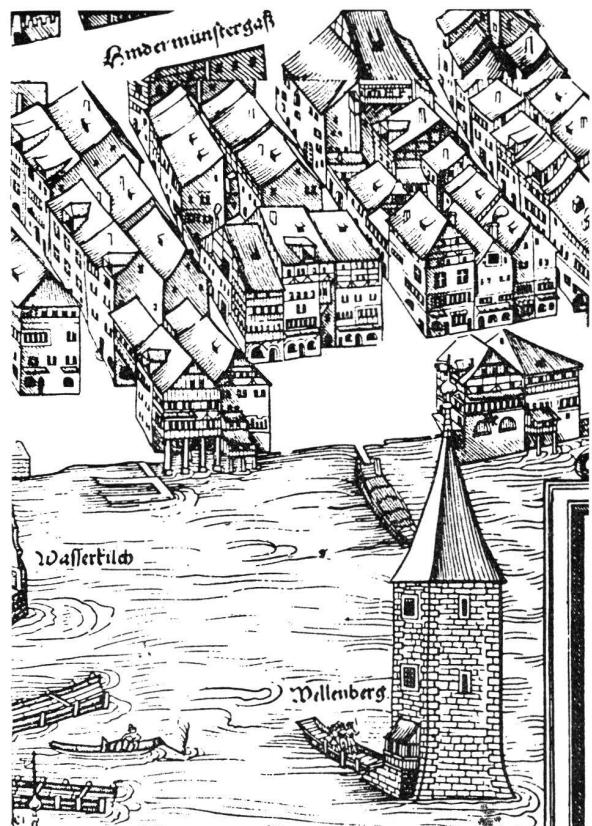
«...der git von ieden nawm I mark und git der nave Xβ so er us wil, und dem, so des

wyrhuses (auch «wighus») enpfliget III d. das er in uslasset.» (H. Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 1, Leipzig 1899, p. 31 u. 78)

Entgegen meiner früheren Aussage (Nachrichten des Schweiz. Burgenvereins, Nr. 2, 1967, p. 204/205) ist dieses Wighaus nicht mit dem bereits um 1300 als Gefängnis dienenden Wellenbergturm zu identifizieren. Die Schwirren, Reihen von eingerammten Pfählen, führten ursprünglich von der linksufrigen Stadtmauer im Kratz am Wellenberg vorbei an den Finkenstad. Den rechtsufrigen Endpunkt der Schwirren bildete anfänglich das Wighaus, dessen Anlage teilweise im Wasser stand. Ähnlich dem luzernischen Wighaus befindet es sich auf dem rechten Ufer im unmittelbaren Bereich der Märkte. Nach dem Bau des Grendeltores in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und der Verlegung der Stadtmauer im Kratz in der Richtung des Bollwerks am Bauamtshaus (1540) wurden die Schwirren weiter seewärts gerückt. Damit verlor das Wighaus seine strategische Bedeutung. Als «des Zollners Haus» wird es 1375 und einige Zeit später noch als «Thurmhaus» erwähnt.

Der zweite Beleg für das Auftreten von Wighäusern stammt aus dem Richtebrief. In einer der Ordnungen wird für ein Vergehen ein Bannkreis festgelegt, außerhalb welchem sich der Schuldige aufzuhalten hat.

«... Swa dekeinen burger wird dü stat verbotten umb unzuht, und wirt der selbe schuldig der stat dri mark ze buoze ald drobe, der



Zürich. Wellenbergturm in der Limmat und Finkenstad. Das Wighaus bildete einen Bestandteil der am Ufer, unweit der Wasserkirche gelegenen Häusergruppe. Stadtplan von Josef Murer, 1576 (Ausschnitt).



Zürich. Stadtprospekt. Ausschnitt aus der Karte des Kantons Zürich von Jos. Murer, 1566. Rechts von der Bildmitte ist wiederum deutlich der Wellenbergturm zu erkennen. Aufnahme: Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich.

sol die stat und auch die vorstette miden, als die w(a)sser silbrugge hie disenthalben anvahet, und dar noch al umbe die stat zallen torn, als der burger wighuser und ir hengste stuonden ald noh stant.» (F. Ott, Der Richtebrief der Burger von Zürich, Archiv für Schw. Geschichte, Bd. 5, 1847, p. 168)

Als Grenzen des Bannkreises werden die Sihl und die darüberführende Brücke, alle Stadttore, der «burger wighüser» und der Bereich der ehemaligen oder noch bestehenden Pferdeweiden angegeben. «Hengste» muß trotz verschiedenen Deutungsmöglichkeiten mit «Pferde» wiedergegeben werden. Die Wendung «stuonden ald noh stant» findet ihre Erklärung darin, daß sich die sogenannte dritte Stadtbefestigung noch im Bau befand und es möglich war, daß diese oder jene Grünfläche, welche ursprünglich außerhalb der Stadt gelegener Weidegrund gewesen war, nun in die Befestigungsanlagen miteinbezogen wurde. Bei den ebenfalls hervorgehobenen «wighuser der burger» handelt es sich um die bereits bestehenden Mauertürme. An anderen Stellen des Richtebriefes werden die Mauertürme einheitlich als «türne» bezeichnet.

Versuch einer allgemeinen Deutung

Es hält schwer, für das Wighaus typische formale, das heißt architektonische und bauliche, Merkmale herauszuarbeiten. Die in ihren Bauelementen erfassbaren Anlagen wurden aus Holz oder aus Stein erbaut

und mit Schindeln oder Ziegeln gedeckt. Die verschiedentlich bezeugten Öfen und Herdstellen trugen zur Bequemlichkeit der Wachmannschaft und der Zollbeamten bei.

Nur die Berücksichtigung der besonderen Aufgaben eines Wighauses ermöglicht eine umfassende funktionelle Deutung. Dabei können zwei Gruppen von Wighäusern unterschieden werden: 1. Freistehende Wighäuser und wighafte Bauten, 2. Gebäuden oder Befestigungen angegliederte Wighäuser. Den freistehenden Wighäusern und wighaften Bauten ist ein burgenähnlicher Charakter gemeinsam. Die gleiche Bewertung dieser beiden ebenbürtigen Typen verdeutlichen die habsburgischen Hofrechte, in denen das Objekt des Burgenbauverbots sechsmal mit wighaftem Bau und einmal mit Wighaus angegeben wird. Als Beispiel eines freistehenden Wighauses ist das 1333 auf dem Brünig nachgewiesene Wighaus zu erwähnen. In einem Vergleich zwischen Unterwalden und dem Gotteshaus Interlaken wird das Wighaus als Ort für den schiedsrichterlichen Austrag künftiger Streitigkeiten angegeben (Eidg. Abschiede, Bd. 1, p 18, Gfd. 15, 1859, p. 113).

Die zweite größere Gruppe umfaßt Wighäuser, welche Bestandteile von Brücken, Stadtbefestigungen, Siechenhäusern und auch Burgen bilden. Nach Städten aufgeteilt ergibt sich für die Schweiz folgendes Bild.

Wighäuser als Bestandteile von Bauten:	
Bern	– Siechenhaus, Brücke, Stadtbefestigung
Thun	– Stadtbefestigung, Burg (?)
Solothurn	– Stadtbefestigung

- Luzern – Brücke, Stadtbefestigung
 Zürich – Stadtbefestigung

Als Beleg für das Auftreten von Wighäusern im Bauverband der Burg kann eine Stelle aus dem Parzifal des Wolfram von Eschenbach herangezogen werden: «Tūrn oben kemenâten, wîchûs, perfrit, ârkêr» (Wolfram, Parz183, 24). Zu Recht wird das Wighaus von verschiedenen Autoren mit dem lateinischen «propugnaculum» in Beziehung gebracht (Liebenau, I.c., p 142; Vögelin, I.c., Bd. 1, p. 237). Mit «propugnaculum» werden ebenfalls Türme und andere Befestigungseinrichtungen bezeichnet, welche mit weiteren Gebäulichkeiten oder ganzen Befestigungsanlagen in Verbindung stehen.

Bei den Wighäusern handelt es sich im allgemeinen um vorgeschoßene, dem feindlichen Ansturm primär ausgesetzte Befestigungen, eine funktionelle Eigenart, welche beim freistehenden Wachturm am besten zum Ausdruck kommt. Die peripher gelegenen Wighäuser wurden auch gerne als Zollstätten verwendet, so zum Beispiel in Luzern, Zürich und Straßburg.

Straßburg (1463):

«...item des zollers halb am wighüsel do were der herren meinunge, das sich der doselsb bi dem andern zoller im huse enthalten soll als bisdar.» (Grimm, Bd. 14, I. Abt., 2. Teil, p. 1563)

Die Bezeichnung Wighaus konnte sich auch auf den Inhaber der Anlage übertragen, zum Beispiel Johannes Wighus aus Mollis, 1395 (G. Heer, Urkundensammlung zur Geschichte des Kt. Glarus, 3. Bd., Glarus 1891, p. 101). Diese Erscheinung ist sonst vor allem bei Burgen bekannt.

Freistehende Wighäuser ohne betonte Wachtfunktion und wighafte Bauten in der Art der habsburgischen Hofrechte zählen zur Kategorie der Wohn- und Wehrtürme und besitzen somit auch die Eigenschaft von Adelstürmen. Die «gebundenen» Wighäuser sind nicht den Adelstürmen zuzuzählen.

Der erwiesene wehrhafte Charakter dieser Bauten sowie sprachliche und historische Erwägungen erhärten die auch von Otto Piper (Piper, I.c., p. 253) vertretene Ansicht, daß der Wortpartikel «wic» mit «Kampf», «Schlacht» oder «Krieg» wiederzugeben ist. Diese Feststellung trifft vor allem für den mittel- und süddeutschen Raum zu. Der sprachliche und bedeutungsmäßige Unterschied der norddeutschen «Wike» in der Bedeutung von «Zufluchtsort», «Handelsplatz» oder «Marktsiedlung» tritt bei einer Übersetzung von «wic» mit «weichen» klar zutage. (Lit. siehe Walther Vogel, Wik-Orte und Wikinger, eine Studie zu den Anfängen des germanischen Städtesens [1935], in: Die Stadt des Mittelalters, Darmstadt 1969.) «Wic» im Sinne von Kampf», «Schlacht» oder «Krieg» finden wir als Partikel auch in den Ausdrücken «wicgewaefen», «wicgewant», «wicborg» usw. Die bedeutungsmäßige und sprachliche Verwandtschaft beider Versionen zeichnet sich beim Versuch einer Definition des Wighauses aus dem Jahre 1741 deutlich ab: «wig oder wîch ein mit mauren verwahrter ort, darein man weichen können, wie zur see in einem sinum oder port.» (Grimm, Bd. 14, I. Abt., 2. Teil, p. 1563)

Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes «wic» führten einige Autoren zu verfehlten Neuschöpfungen und Verallgemeinerungen. Mit Piper ist Dehios Bezeichnung «Weichhaus», welche auch Planitz übernommen hat, abzulehnen. Anstelle des quellenmäßig nicht belegten «Weichhauses» ist im mittel- und süd-

deutschen Raum dem «Wighaus», im norddeutschen dem «Wikhaus» der Vorzug zu geben.

Definitionen des Wighauses

Otto Piper: «Kleinere Türme, also auch besonders in der Mauer stehende, wurden auch wîchus, Wiekhaus genannt, von wic = Kampf, Krieg, also eigentlich Kriegshaus.» (O. Piper, I.c., p. 252)

Hans Planitz: «Neben den Toren fügten sich noch Türme in die Stadtmauer ein, die ausschließlich der militärischen Sicherheit der Stadt dienten. Sie wurden daher auch als Weichhäuser bezeichnet (wig = Kampf).» (Hans Planitz, I.c., p. 249)

J. A. Pupikofer: «Wichhus wurde genannt der hinter dem Eingangstor einer Burg erweiterte, zu dem zweiten Tore in den Hof führende, durch ein Fallgitter abschließbare Raum.» (J. A. Pupikofer, Geschichte der Burgfeste Kyburg, Mitt. der ant. Ges. Zürich 1869)

J. Näher und H. Maurer: «Wighus = Kriegshaus, auch die Steinhäuser, aus denen einige Burgen wie Alzenach bei Gundlingen oder die zu Thunsee allein bestanden.» (J. Näher und H. Maurer, Die badischen Burgen des Breisgaues, Emmendingen 1884, p. IV)

Anton Mooser: Hält es für typisch, daß Wighäuser auf der Innenseite offen sind (Anton Mooser, Burg Hoch-Rialt, Bündner Monatsblatt, Nr. 4, 1921, p. 99).

Die gleiche Ansicht vertritt v. Ritgen (v. Ritgen, Geschichte und Beschreibung von Münzenburg, Gießen 1879, p. 5).

Jürg A. Meier

Literatur

Fechter Daniel Albert, Basel im 14. Jahrhundert, Topographie, Basel 1856.

Gerlach W., Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, Leipziger Historische Abhandlungen, Leipzig 1913

Kessler Josef, Ein gotisches Steinhaus in Steinen, das Haus des Landammanns Werner von Stauffach, Mitt. des hist. Vereins des Kantons Schwyz, Heft 61, 1968, p. 127–136

Kunstdenkämäler der Schweiz: Reinle Adolf, Die Kunstdenkämäler des Kantons Luzern, Bd. II, Die Stadt Luzern, 1. Teil, Basel 1953, p. 5 u. 42/43; Hofer Paul, Die Kunstdenkämäler des Kantons Bern, Bd. 1, Stadt Bern, Basel 1952, p. 69/70, 419/420

Liebenau Theodor v., Das alte Luzern, Luzern 1881, p. 142

Meier Jürg A., Die Adelstürme von Zürich, Nachrichten des Schweiz. Burgenvereins, Nr. 2–5, 1967

Meyer E., Die drei ältesten Bieler Stadtrechnungen, Festschrift für F. E. Welti, Aarau 1937, p. 354

Meyer Karl, Die urschweizerische Befreiungstradition, Zürich-Leipzig-Berlin 1927, p. 138–142

Piper Otto, Burgenkunde, Bauwesen und Geschichte der Burgen, neue, verbesserte und erweiterte Auflage, München 1912 u. Frankfurt a. M. 1967, p. 252/253

Planitz Hans, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz-Köln 1954, p. 234 u. 249

Schwytzer Fr. Xaver, Der Wasserthurm in Lucern, Gfd. 16, 1860.

Vögelin Salomon, Das alte Zürich, Bd. 1, Zürich 1878, p. 237/238

Wackernagel Rudolf, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 1, Basel 1907, p. 56

Berichtigungen:

S. 335, Heft Nr. 6/1969, Zeile 15 von oben, lies: qualem-cumque

S. 336, Heft Nr. 6/1969, Zeile 6 von unten, lies: Argovia IV, 1864/65, p. 308